

tung, sondern einfach nur die Rückgabe aus dem Depositum der Hauptstaatskasse an das Kriegsministerium und von diesem an den Eigenthümer gegen Abgabe des Depositenscheins. Es ist hier kein Gläubiger vorhanden, das Depositum ist als solcher nicht zu betrachten, vielmehr kann nur von Rückgabe einer Caution die Rede sein, wobei ein Quittungstempel nicht zur Verwendung kommt.

Dr. Friederici: Dadurch bin ich nun beruhigt, denn es wird Dasselbe erreicht, was in dem Antrage ausgesprochen ist.

Präsident v. Schönfels: Die Kammer hat vernommen, daß Herr Dr. Friederici gesonnen ist, seinen Antrag zurückzuziehen, da derselbe aber durch die Unterstützung der Kammer Eigenthum derselben geworden ist, so frage ich, ob dieselbe in die Zurücknahme willigt? — Einstimmig Ja.

Da Niemand weiter das Wort verlangt, so würde ich die Debatte schließen und dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheilen.

Referent v. Zehmen: Nachdem Herr Dr. Friederici seinen Antrag zurückgezogen hat, so habe auch ich nichts weiter zu bemerken und gehe nun zur Vorlesung des §. 2 über.

Präsident v. Schönfels: Ich werde erst die Abstimmung stattfinden lassen. Die Deputation trägt darauf an: den §. 1 unter der im Bericht angegebenen Veränderung anzunehmen. Ich werde die Frage auf den Antrag der Deputation um so mehr sogleich richten können, da die hohe Staatsregierung sich mit der Weglassung dieser Worte einverstanden erklärt hat. Ich frage, ob die Kammer den §. 1 des Gesetzentwurfs mit der von der Deputation getroffenen Modification ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Es würde nun zu §. 2 überzugehen sein.

Referent v. Zehmen:

§. 2. Ebenso können von einem Offiziere oder in Offiziersrange stehenden Militärbeamten, von der Braut oder Gattin des Einen oder des Andern die Nutzungen, welche ihnen von dem zur Sicherstellung ihrer Ehe niedergelegten Vermögensbetrage zustehen, desgleichen eine ihnen zu Ergänzung des nach den dienstlichen Bestimmungen sicher zu stellenden Vermögensbetrags ausgesetzte jährliche Zulage oder eine zur Sicherstellung der Ehe ausgesetzte jährliche Rente weder an Andere abgetreten oder sonst veräußert, noch verpfändet werden, vielmehr ist jede von ihnen über diese Nutzungen, Zulagen und Renten vor deren Erhebung unter den Lebenden vorgenommene Verfügung nichtig.

Die Verkümmern der Nutzungen, Zulagen oder Renten der nur gedachten Art ist unzulässig. Auch kann in dieselben keine Hilfspfandstreckung vorgenommen werden.

Bricht zu dem Vermögen Dessen, dem dergleichen Nutzungen, Zulagen oder Renten zustehen, ein Schuldenwesen aus, so können sie zu demselben nicht eher gezogen werden, als wenn und insoweit sie nach Maßgabe der dienstlichen Bestimmungen zur Sicherstellung der Ehe nicht zu dienen haben.

Der Bericht enthält Folgendes:

Der

§. 2

enthält die gleichen Dispositionsbeschränkungen und beziehentlich der Hilfs- und ähnlicher Rechte Dritter auf die Nutzungen des zur Sicherstellung der Ehen der gedachten Militärpersonen niedergelegten Vermögensbetrages, beziehentlich der ihnen zur Ergänzung ausgesetzten jährlichen Zulagen und Renten.

Die Deputation hat gegen §. 2 etwas nicht zu erinnern gefunden.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zu erwarten haben, ob Jemand über §. 2 das Wort verlangt. — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer dem Antrage der Deputation, welcher dahin geht, §. 2 unverändert anzunehmen, Beifall schenkt? — Einstimmig Ja.

Referent v. Zehmen:

§. 3. Unser Kriegsministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel vordrucken lassen.

Die Deputation hat zu §. 3 etwas zu erinnern nicht gefunden und beantragt in dieser Weise die Genehmigung dieses vorliegenden Gesetzentwurfs.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 3 das Wort verlangt, so frage ich, ob Sie nach dem Antrage Ihrer Deputation diesem Paragraphen Ihre Zustimmung ertheilen wollen: — Einstimmig Ja.

Ich werde nun noch eine Abstimmung bewirken in Bezug auf die Annahme des ganzen Gesetzes und zwar durch Namen, wie es üblich ist. Die Deputation rath der Kammer an, diesem Gesetzentwurfe ihren Beifall zu geben, und ich frage, ob die Kammer derselben ihre Zustimmung ertheilt.

Hierauf antworten sämtliche Anwesende mit Ja, nämlich:

Secretär Wimmer,	v. Beschwitz,
v. Mostik und Jänckendorf,	v. Wasdorf,
Graf Solms,	Bürgermeister Müller,
v. König,	v. Heynisch-Weicha,
Dr. Bülow,	v. Zehmen,
Dr. Großmann,	v. Römer,
Dr. Friederici,	v. Kochow,
Graf Schönburg,	Bürgermeister Hennig,
v. Posern,	v. Erdmannsdorf,
v. Mehsch,	Bürgermeister Gottschald,
Bürgermeister Claus,	v. Carlowitz,
Graf Niesch,	v. Welck,
v. Lüttichau,	v. Arnim,
Bürgermeister Starke,	v. Böhlau,
Graf Stolberg,	Präsident v. Schönfels

Es ist daher dieser Gesetzentwurf einstimmig angenommen worden. Hiermit hat sich die heutige Tagesordnung